



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Stadtverwaltungen der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Kreisverwaltungen

28. Oktober 2020

Stadt-/Gemeindeverwaltungen der
verbandsfreien Gemeinden

Verbandsgemeindeverwaltungen

Bezirksverband Pfalz

nachrichtlich:

Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Rechnungshof
Rheinland-Pfalz
67346 Speyer

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz
56130 Bad Ems

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 21a
54290 Trier

Hochschule für öffentliche Verwaltung
Rheinland-Pfalz
St. Veit-Straße 26-28
56727 Mayen



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
1142-0004#2018/0002- Markus Alt
0301 334 Markus.Alt@mdi.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-3311
06131 16-17 3311

Haushaltswirtschaft 2021 der kommunalen Gebietskörperschaften

1. Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2021

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) erlebte die deutsche Wirtschaft im ersten Halbjahr 2020 einen historischen Rückgang der Wirtschaftsleistung, mithin den stärksten Einbruch in der Nachkriegszeit. So war beispielsweise das Bruttoinlandsprodukt im zweiten Quartal 2020 um 10,1 % zurückgegangen. Glücklicherweise sind seit der Lockerung des harten Shutdowns ab Mai 2020 erste Erholungen der deutschen Wirtschaft zu verzeichnen. So erholte sich der deutsche Außenhandel im Mai bereits um 8,2 %. Der Arbeitsmarkt, d. h. die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit haben sich durch den verbreiteten Einsatz von Kurzarbeit und mit der Belebung der Geschäftstätigkeit stabilisiert. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass das Stellenangebot und somit die Nachfrage nach Arbeitskräften weiterhin verhalten sein wird, da die Unternehmen zunächst eine Rückkehr zur Regel-Arbeitszeit abwarten werden, bevor Neueinstellungen vorgenommen werden.

Die zukünftige Entwicklung der Weltwirtschaft, aber auch der deutschen Wirtschaft, wird maßgeblich vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie sowie den Maßnahmen und Verhaltensänderungen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Virus abhängen.

Die Bundesregierung geht in ihrer Interimsprojektion vom 1. September 2020 davon aus, dass das Vorkrisenniveau des Bruttoinlandsprodukts erst zu Beginn des Jahres 2022 wieder erreicht werden wird.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ hat aufgrund der historischen Ausnahmesituation eine „Corona-Sonder-Steuerschätzung“ in der Zeit vom 8. bis 10. September 2020 vorgenommen. Die auf dieser Basis vorgenommene regionale Steuerschätzung ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt (siehe auch Nr. 1.4).

1.2 Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Die derzeitige Corona-Pandemie reißt Löcher in die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Gemeinden sehen sich u. a. einer starken Abnahme der Gewerbesteuerzahlungen gegenüber. Sofern der Landtag Rheinland-Pfalz dem „Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug“ in seiner November-Sitzung zustimmen wird, erfolgt im Dezember 2020 eine Gewerbesteuerkompensationszahlung in Höhe von rd. 412 Millionen Euro.



Die allgemein zu erwartenden Mindererträge werden voraussichtlich nicht dazu führen, dass auch die Aufwendungen entsprechend zurückgeführt werden können, zumal gerade die Kommunen in der derzeitigen Krise wichtige Akteure sind, welche die vorhandenen Strukturen [Daseinsvorsorge, Gesundheitsvorsorge, Stärkung der örtlichen Wirtschaft mittels (Bau-) Aufträgen etc.] aufrechterhalten müssen, um den wirtschaftlichen Abschwung zu bremsen. Teilweise werden bestimmte Aufwendungen zunehmen.

Um die Kommunen vor Ort zu unterstützen, hat das Land in einem ersten Schritt den kreisfreien Städten und Landkreisen im April 2020 Finanzmittel in Höhe von rund 100 Millionen Euro zur Bewältigung der Corona-Krisensituation zur Verfügung gestellt.

Weiterhin ist mit dem Entwurf „Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug“ beabsichtigt, einerseits durch eine steigende Finanzausgleichsmasse und andererseits durch die Einführung einer Asymmetrie der positiven (25 v. H.) und negativen (50 v. H.) Finanzreserve im Verhältnis zur Verstetigungssumme zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation beizutragen (Näheres siehe Nummer 2).

1.3 Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Jahr 2021 im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Mein Schreiben vom 22. April 2020 "Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie" gilt für das Haushaltsjahr 2021 sinngemäß fort. Je nach den weiteren Entwicklungen behalte ich mir erneute Rundschreiben zur Anpassung an die dann aktuellen Lagen vor.

Zur Klarstellung verweise ich insbesondere auf Nr. 3 meines Schreibens vom 22. April 2020 (Seite 5/7): "Von Forderungen zur Verbesserung der Einnahmeseite (Erhöhung der Umlagesätze bei Gemeindeverbänden bzw. der Realsteuerhebesätze bei Gemeinden), ... sollen die Kommunalaufsichtsbehörden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 infolge der gegebenen außerordentlichen Situation absehen. Auf die nach § 18 Abs. 4 GemHVO verpflichtende Darstellung der Gemeinde ... kann wegen der außerordentlichen Situation für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 verzichtet werden; von der Erhebung von Rechtsbedenken sollen die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden in diesen Fällen Abstand nehmen."

Zudem verweise ich auf Nr. 5 meines Schreibens vom 22. April 2020 (Seite 6/7): "Generell kann aber festgehalten werden, dass in den Jahren 2020 und 2021 eine Anhebung der Deckelung der Ausgaben im freiwilligen Leistungsbereich dann in Betracht kommt, wenn die Kommune nachvollziehbar darlegt, dass die Überzeichnung des freiwilligen Ausgabenbereichs krisenbedingt erfolgt ist," Allerdings wird die Finanzausgleichsmasse nach der Finanzplanung ansteigen. Im Jahr 2021 wird die Zunahme gegenüber dem Jahr 2019 rd. 299 Mio. Euro betragen. Im Jahr 2022 wird die Zunahme gegenüber dem Jahr 2019 rd. 333 Mio. Euro betragen. Unter Berücksichtigung etwa von Preis- sowie Lohn- und



Gehaltssteigerungen von 2019 bis 2022 sowie der realisierten Einnahmen bleibt abzuwarten, wie sich die kommunale Finanzsituation im Jahr 2021 und im Jahr 2022 tatsächlich entwickeln wird und in welchem Ausmaß sich Corona-Belastungen ergeben werden.

Ansätze für das Haushaltsjahr 2022 in Doppelhaushalten 2021/2022 stehen deshalb unter einem besonderen Risiko. Gleichwohl werden die Kommunalaufsichtsbehörden von der Obersten Kommunalaufsicht angehalten, sowohl für das Haushaltsjahr 2021 als auch bei Doppelhaushalten 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2022 so zu agieren, wie in meinem Schreiben vom 22. April 2020 für das Haushaltsjahr 2020 dargestellt. Jedoch sollen die Kommunalaufsichtsbehörden insbesondere für das Jahr 2022 auf § 98 Abs. 2 GemO hinweisen ("Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn ...").

1.4 Orientierungsdaten für die Entwicklung der Steuereinnahmen

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ beim Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Sondersitzung vom 8. bis 10. September 2020 auf der Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2020 bis 2024 geschätzt. Demnach können alle staatlichen Ebenen - ausgehend vom Jahr 2020 - bis zum Jahr 2024 mit steigenden Steuereinnahmen rechnen. Allerdings ist zu beachten, dass die rheinland-pfälzischen Kommunen voraussichtlich erst ab dem Jahr 2022 wieder annähernd das Niveau des Jahres 2019 erreichen werden.

Die regionalisierten Ergebnisse nach der o. g. Steuerschätzung sind für die Einzelsteuern und die Anteile an den Gemeinschaftsteuern der Gemeinden in Rheinland-Pfalz als **Anlage** beigefügt. Im Übrigen wird auf Nr. 5 der VV zu § 9 GemHVO verwiesen.



2. Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug am 8. Oktober 2020 in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung mit der Beschlussfassung wird voraussichtlich am 11. bzw. 12. November 2020 erfolgen.

Durch dieses Landesgesetz sollen in den Jahren 2020 und 2021 folgende Zahlungen ermöglicht werden:

Jahr 2020:

- Gewerbesteuerkompensationszahlungen in Höhe von 412 Millionen Euro.
- Mit der hälftigen Weiterleitung der Umsatzsteuer-Integrationsmittel für das Jahr 2021 unterstützt das Land die kommunalen Gebietskörperschaften auch weiterhin bei den vielfältigen Aufgaben der Integrationsarbeit. Die Zahlung in Höhe von 12 Millionen Euro soll dabei wie bisher außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2020 geleistet werden. Zur Schaffung der Ermächtigungsgrundlage ist eine Änderung des § 3 a Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes erforderlich (vgl. LT-Drs. 17/13146, Artikel 2).
- Die Träger der Eingliederungshilfe erhalten in Folge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die in diesem Zusammenhang stehenden zusätzlichen Kosten für die Entwicklung neuer Strukturen einmalig Zuwendungen in Höhe von insgesamt 22,5 Millionen Euro.

Jahr 2021:

- Gewerbesteuerkompensationszahlungen in Höhe von 50 Millionen Euro.

Darüber hinaus sollen folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden:

- Die Stabilisierungskraft des Kommunalen Finanzausgleichs soll an die aktuelle Problemlage angepasst und damit die Mindestaufwuchsgarantie kurz- und mittelfristig gesichert werden. Dies erfolgt dergestalt, dass die Symmetrie der positiven und negativen Finanzreserve von 25 v. H. aufgehoben wird und künftig die negative Finanzreserve 50 v. H. der Verstätigungssumme erreichen darf.
- Die nicht beabsichtigten negativen Auswirkungen der befristeten Umsatzsteuersenkung (von 19% auf 16% und von 7% auf 5%) auf die „§ 21 LFAG-Mittel“ in Rheinland-Pfalz werden durch die beabsichtigte Regelung im Jahr 2020 vermieden.

- Das Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ wird an die entsprechenden Änderungen des Bundesrechts angepasst, wodurch die Verlängerung der Förderzeiträume ermöglicht wird (vgl. LT-Drs. 17/13146, Artikel 3).
- Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind kleinere redaktionelle Änderungen erforderlich, welche im Rahmen dieses Gesetzes umgesetzt werden sollen.

Hinweise zu den Gewerbesteuerkompensationszahlungen sowie zur Gewerbesteuerumlage:

Hinsichtlich der Gewerbesteuerkompensationszahlungen ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 1 des Entwurfes für ein „Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug“ (LT-Drs. 17/13146 vom 23. September 2020) mit Nr. 8 ein neuer § 21a in das LFAG eingefügt wird. Dort ist in Absatz 6 bestimmt:

- „(6) Die Gewerbesteuerkompensationszahlung des Landes ist beim Ansatz der Steuerkraftmesszahl nach § 13 zu berücksichtigen. Hierzu wird die geleistete Gewerbesteuerkompensationszahlung durch den gemäß Absatz 2 Satz 1 und 4 maßgeblichen Hebesatz abzüglich des im Jahr 2020 geltenden Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes geteilt (Grundzahl) und mit dem in § 13 Absatz 2 Nr. 3 bestimmten Vohundertersatz multipliziert (Steuerkraftzahl). Abweichend von § 13 Abs. 3 werden
1. die Abschlagszahlung nach Absatz 3 bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl des Zeitraums 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 und
 2. die sich durch die Spitzabrechnung nach Absatz 4 gegebenenfalls für das Jahr 2020 ergebende positive oder negative Veränderung sowie die Zahlung nach Absatz 5 bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl des Zeitraums 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 berücksichtigt.
- § 13 Abs. 4 gilt für die Gewerbesteuerkompensationszahlung entsprechend.“

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes sind die Ausgleichszahlungen jedoch nicht einzubeziehen, da die Ausgleichszahlungen der Höhe nach auf die geschätzten Netto-Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden abstellen, die um die an Bund und Länder abzuführende Gewerbesteuerumlage bereinigt sind (vgl. Gesetzesbegründung zu § 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder, BT-Drs. 19/20598).

3. Grundsicherung für Arbeitsuchende (hier: Kosten der Unterkunft) - § 46 SGB II

Mit dem "Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder" vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2072) wurde die dauerhafte Übernahme weiterer 25 v. H.-Punkte der Hartz-IV-Leistungen für Unterkunft und Heizung bestimmt. Maßstab für die gesetzliche Obergrenze bleiben die bundesweiten Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung; d. h. es ist nicht auszuschließen, dass sich der Bund in einzelnen Ländern auch mit deutlich mehr als 75 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligen wird, so in Rheinland-Pfalz.

Eine entsprechend erforderliche Änderung des Grundgesetzes ist erfolgt (BGBl. I, S. 2048).

Die "Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2020" wurde angepasst.

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2020 81,2 Prozent und im Jahr 2021 79,7 Prozent für Rheinland-Pfalz.

4. Hinweise und Orientierungsdaten für die Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) im Jahr 2021

Im Hinblick auf die kommunale Haushaltsplanung 2021 wurde bereits vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Bekanntgabe der Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2021 vom 20. Oktober 2020 darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Angaben vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags Rheinland-Pfalz zum Landeshaushalt 2021 sowie zum Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug (LT-Drs. 17/13146 vom 23 September 2020) anzusehen sind.

Die Orientierungsdaten wurden auf der Grundlage des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), berichtigt am 12. Mai 2020 (GVBl. S. 191), mit einer Schlüsselmasse in Höhe von 2,049 Mrd. Euro (zuzüglich 53 Mio. Euro Investitionsschlüsselzuweisungen) entsprechend dem Regierungsentwurf zum Landeshaushalt 2021 berechnet. Die Berechnung berücksichtigt die im Entwurf vorliegenden Regelungen des neuen § 21 a (Gewerbesteuerkompensationszahlungen aufgrund der Covid-19-Pandemie), der mit Artikel 1 Nr. 8 des o. g. Gesetzentwurfs der Landesregierung in das LFAG eingefügt werden soll. Wenngleich die Abschlagszahlungen auf die für das Jahr 2020 bereitzustellenden Gewerbesteuerkompensationsmittel – vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags – im IV. Quartal 2020 erfolgen, sollen sie im Betrag der Steuer- bzw. Finanzkraft der Quartale I bis III des Jahres 2020 und damit im kommunalen Finanzausgleich 2021 erfasst werden. Dies ist in den Orientierungsdaten bereits berücksichtigt.



Dies vorangestellt, kann für die kommunale Haushaltsplanung 2021 von folgenden Orientierungsdaten ausgegangen werden:

4.1 Schlüsselzuweisungen A gem. § 8 LFAG

landesdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohner (1. Oktober 2017 bis 30. September 2020)	1.165,51 Euro
Schwellenwert 78,50 v. H.	914,93 Euro

4.2 Schlüsselzuweisungen B 2 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG

Grundbetrag	1.504,00 Euro
landesdurchschnittliche Gebietsfläche in qkm je 1 000 Einwohner	4,8019 qkm

Eine Übersicht über die Anzahl der maßgeblichen Stationierungseinwohner zum Stichtag 30. Juni 2020 steht auf der Internetseite des Innenministeriums unter www.mdi.rlp.de zur Verfügung.

4.3 Schlüsselzuweisungen C gem. § 9 a Abs. 2 LFAG

Diesbezüglich verweise ich auf die entsprechende Übersicht zur Bekanntgabe der „Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2021“ des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 2020.

4.4 Investitionsschlüsselzuweisungen gem. § 10 LFAG

Grundbetrag	1.520,00 Euro
-------------	---------------

4.5 Allgemeine Straßenzuweisungen gem. § 14 LFAG

Grundbetrag je Straßenmesszahl	5,0986591 Euro
--------------------------------	----------------

4.6 Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten gem. § 15 LFAG

Die den Orientierungsdaten für die Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten (§ 15 LFAG) zugrundeliegenden Ausgangsdaten werden bis zur endgültigen Festsetzung noch überprüft. Aufgrund von im Einzelfall beachtlichen Veränderungen gegenüber den Vorjahren sind Korrekturen bzw. Veränderungen zwischen den Orientierungsdaten und den endgültigen Zuweisungen nicht auszuschließen.

Im Übrigen verweise ich auf die entsprechende Übersicht zur Bekanntgabe der „Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2021“ des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 2020.

4.7 Finanzausgleichsumlage gem. § 23 LFAG

landesdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohner	1.211,02 Euro
--	---------------



4.8 Erhebung der Kreisumlage gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 LFAG

landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl
der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner 1.141,66 Euro

4.9 Umlage zu den laufenden Kosten der Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz

kreisfreie Städte je Einwohner 1,10 Euro
Landkreise je Einwohner 0,36 Euro
große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden
und Verbandsgemeinden je Einwohner 0,73 Euro

4.10 Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz

Die Gewerbesteuerumlage wurde bislang jährlich durch Rechtsverordnung des Bundes um eine Erhöhungszahl angehoben (§ 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz). Mit Artikel 6 Nr. 2 des „Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit““ (BGBl. I S. 2522 vom 20. Dezember 2018) wurde der Absatz 5 aufgehoben. Insofern ist seit dem Haushaltsjahr 2019 die Veranschlagung dieses Teils der Gewerbesteuerumlage nicht mehr notwendig.

Weiterhin wird der Landesvervielfältiger gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 Gemeindefinanzreformgesetz ab dem Jahr 2020 um 29 Prozentpunkte abgesenkt (Wegfall Erhöhung für den Solidarpakt).

Demnach teilt sich der Gesamtvervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage in den kommenden Jahren voraussichtlich wie folgt auf:

Jahr	Vervielfältiger Bund	Vervielfältiger Land	Erhöhung für Fonds „Deut- sche Einheit“	Gesamtver- vielfältiger
2020	14,5	20,5	./.	35,0
2021	14,5	20,5	./.	35,0
2022	14,5	20,5	./.	35,0
2023	14,5	20,5	./.	35,0
2024	14,5	20,5	./.	35,0

4.11 Schlüsselzahlen für die Aufteilung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer

Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage

Dem bisherigen Verteilungsschlüssel (Schlüsselzahlen für die Jahre 2018, 2019 und 2020) liegen die Ergebnisse der Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer des Jahres 2013 zugrunde. Dieser Verteilungsschlüssel wird turnusgemäß alle drei Jahre aktualisiert, so dass den Schlüsselzahlen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 die Ergebnisse der Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer des Jahres 2016 zugrunde liegen wird.

Mit E-Mail vom 15. September 2020 des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wurden den Gemeinden die vorläufigen Schlüsselzahlen übermittelt. Die Veröffentlichung der Landesverordnung und damit den aktualisierten Schlüsselzahlen steht zwar noch aus, jedoch bestehen gegen die sofortige Anwendung der vom Statistischen Landesamt übermittelten Schlüsselzahlen mit den Höchstbeträgen 35.000 Euro / 70.000 Euro (vgl. § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz) keine Bedenken.

Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Der bisherige Verteilungsschlüssel (Schlüsselzahlen für die Jahre 2018, 2019 und 2020) wird turnusgemäß alle drei Jahre aktualisiert. Den Schlüsselzahlen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 werden das Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2013 bis 2018, der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Jahre 2016 bis 2018 und der sozialversicherungspflichtigen Entgelte der Jahre 2015 bis 2017 zugrunde liegen.

Da die Schlüsselzahlen zurzeit noch ermittelt werden und die Veröffentlichung der Landesverordnung wahrscheinlich erst im Haushaltsjahr 2021 erfolgen wird, ist eine Vorab-Veröffentlichung zum frühestmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt.

5. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Zum 30. November 2020 steht die Vorlage des Konsolidierungsnachweises für das Jahr 2019 an. Allgemeine Informationen hierzu finden sich in meinem Haushaltsrundsreiben vom 18. November 2013.

6. Wiederkehrende Beiträge

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 LFAG können ab dem 1. Januar 2021 aus dem Ausgleichsstock Mittel bewilligt werden zur Finanzierung des Verwaltungsaufwandes beim erstmaligen Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze



(Verkehrsanlagen) nach § 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Der Beschluss über die Satzung zur erstmaligen Erhebung wiederkehrender Beiträge muss nach dem 1. Februar 2020 gefasst worden sein. Die Satzung muss spätestens zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner im Abrechnungsgebiet.

Nach der Gesetzesbegründung soll den Kommunalverwaltungen (z. B. auch Verbandsgemeindeverwaltungen, nicht den Ortsgemeinden) ein pauschaler Ausgleich für den (überwiegend einmalig) entstehenden Verwaltungsaufwand gewährt werden. Der Ausgleich wird für Satzungen gewährt, die nach dem 1. Februar 2020 vom Gemeinderat beschlossen wurden und spätestens zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung kommt es nicht an.

Gedacht war an Fälle, in denen eine Gemeinde von der Erhebung einmaliger Beiträge auf die Erhebung wiederkehrende Beiträge wechselt und erstmalig eine entsprechende Satzung erlässt.

Dagegen war nicht an Fälle gedacht, bei denen eine Gemeinde bereits wiederkehrende Beiträge in einem Abrechnungsgebiet oder in mehreren Abrechnungsgebieten erhoben hat und nunmehr bisherige Abrechnungsgebiete neu ordnet, zusammenlegt oder trennt ("nicht erstmalig").

Unbedacht geblieben sind offensichtlich Fälle, in denen eine Gemeinde neben einmaligen Beiträgen bereits wiederkehrende Beiträge erhoben hat, nunmehr jedoch durch Satzungsänderung Abrechnungsgebiete erweitert. In diesen Fällen ließe sich darüber streiten, ob es sich sprachlich um eine "neue", erstmalige Satzung handelt oder ob es sich um die bloße Änderung einer "alten", bestehenden Satzung handelt.

Aus dem Wort "erstmalig" kann auf den Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung geschlossen werden. Immer dann, wenn eine Verkehrsanlage erstmalig einem Abrechnungsgebiet zugeordnet wird, wird die Pauschale in Höhe von 5 Euro je Einwohner gewährt. Maßgebend ist die Anzahl der Einwohner, die erstmals in (irgend ein) Abrechnungsgebiet einbezogen werden.

Es wäre zudem (insbesondere bei größeren Gemeinden) durchaus möglich, dass mehrere Satzungen für verschiedene Abrechnungsgebiete erstellt werden oder dass das Gemeindegebiet zeitlich gestreckt in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt wird, die dann im Zeitablauf in jeweils einer Satzung berücksichtigt werden. Insofern kann eine Gemeinde im Zeitablauf auch mehrere Anträge stellen. Auch Verbandsgemeindeverwaltungen können unter diesen Voraussetzungen im Zeitablauf mehrere Anträge für ein und dieselbe Ortsgemeinde stellen. Im Übrigen können Verbandsgemeindeverwaltungen Anträge für die ihnen angehörenden Ortsgemeinden im Zeitablauf gestreckt nacheinander stellen; für jede Ortsgemeinde ist eine separate Antragstellung erforderlich.



Verfahren:

1. Auf der Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz wurde unter der Adresse www.mdi.rlp.de/de/unsere-themen/staedte-und-gemeinden/foerderung/wiederkehrende-beitraege ein Antragformular im EXCEL-Format zum Herunterladen eingestellt.
2. Die Anträge sind per -E-Mail unmittelbar an das Ministerium des Innern und für Sport (Ref. 334) zu richten (Funktionspostfach: referat334@mdi.rlp.de)
3. Dem Antrag sind die Kopie (Scan) der Satzung sowie die Kopie der Niederschrift über die Beschlussfassung oder entsprechende Verweise auf die jeweilige Fundstellen auf der Homepage der Gemeinde im Internet beizufügen.
4. Auf den sodann vom Mdl zu erstellenden Bescheiden wird auf die Konten 4121 / 6121 "Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom Land" hingewiesen.

7. Verlängerung der Übergangsfrist - § 2b UStG

Im Rahmen des „Corona-Steuerhilfegesetzes“, welches vom Bundestag am 28. Mai 2020 sowie vom Bundesrat am 5. Juni 2020 beschlossen und am 29. Juni 2020 im BGBl. I S. 1385 veröffentlicht wurde und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten ist, wurde eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 erreicht.

Gleichwohl sind alle Gemeinden aufgefordert, die verlängerte Übergangsfrist von zwei Jahren zu nutzen, um eine fristgerechte Umstellung der Umsatzbesteuerung zu erreichen.



Roger Lewentz

Anlagen

Regionalisierte Steuerschätzung vom September 2020 - geschätzte originäre Steuereinnahmen der Kommunen 2020 bis 2024 in Rheinland-Pfalz

Millionen Euro	Veränderung gg. Vorjahr in v.H.					Anteil an Gemeinden bundesweit in v.H.				
	2020		2021		2022	2019		2020		2021
	Ist	StSch	StSch	StSch	StSch	Ist	StSch	Ist	StSch	StSch
Gewerbesteuer brutto	2.323	1.774	2.095	2.180	2.274	2.414	-5,3	-23,6	18,1	4,1
J. Gewerbesteuerumlage	213	165	195	203	211	224	-6,3	-22,5	17,9	4,1
J. Gewerbesteuerumlageerhöhung	177	0	0	0	0	0	-18,4	-100,0	0,0	0,0
J. Gewerbesteuerumlage insgesamt	390	165	195	203	211	224	-12,2	-57,6	17,9	4,1
= Gewerbesteuer netto	1.933	1.609	1.901	1.978	2.062	2.189	-3,8	-16,8	18,1	4,1
Grundsteuer A	19	19	19	19	19	19	-1,1	-0,9	-0,5	-0,5
Grundsteuer B	573	578	584	589	594	599	0,5	1,0	0,9	0,9
übrige Gemeindesteuern	96,1	86	96	104	106	108	-6,8	-12,4	12,1	7,7
Zusammen	2.623	2.292	2.599	2.689	2.782	2.915	-3,0	-12,6	13,4	3,4
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.943	1.756	1.823	1.889	2.004	2.129	5,9	-9,7	3,8	3,6
davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	1.903	1.726	1.794	1.860	1.975	2.100	5,9	-9,3	4,0	3,7
davon Zinsabschlagsteuer*	40	29	28	28	29	29	5,9	-26,3	-3,1	0,0
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	343	371	358	312	319	326	14,7	8,0	-3,5	-12,8
Insgesamt	4.910	4.418	4.780	4.890	5.105	5.371	1,5	-10,0	8,2	2,3
nachrichtlich:	Ist	RegV	Reg.	Vorl.	StSch	StSch	191	179	208	209
Kommunaler Anteil an der Umsatzsteuer nach § 21 LFAG (Kapitel 20 06, Titel 613 04)							14,1	-6,2	15,9	0,7

Mehrer-/Mindereinnahmen in Mio. Euro	Delta bei den Steigerungs- und Anteilsraten in Prozentpunkten					Delta bei den Steigerungs- und Anteilsraten in Prozentpunkten				
	2020		2021		2022	2019		2020		2021
	Ist	StSch	Ist	StSch	StSch	Ist	StSch	Ist	StSch	StSch
Gewerbesteuer brutto	0	26	-71	-33	-17	43	0,0	1,1	-5,8	1,9
J. Gewerbesteuerumlage	0	10	3	7	9	15	0,0	4,9	-5,7	1,9
J. Gewerbesteuerumlageerhöhung	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
J. Gewerbesteuerumlage ins.	0	10	3	7	9	15	0,0	2,7	-5,7	1,9
= Gewerbesteuer netto	0	16	-74	-40	-26	28	0,0	0,8	-5,8	1,9
Grundsteuer A	0	0	0	0	0	0	0,0	-0,4	0,0	0,0
Grundsteuer B	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
übrige Gemeindesteuern	0	-7	0	1	3	3	0,0	-6,7	7,4	2,0
Zusammen	0	9	-74	-38	-23	31	0,0	0,4	-3,7	1,5
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0	-23	-61	-82	-84	-78	0,0	-1,2	-2,1	-1,0
davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	0	-21	-60	-81	-84	-78	0,0	-1,1	-2,2	-1,0
davon Zinsabschlagsteuer*	0	-1	-1	-1	-1	-1	0,0	-3,2	1,6	0,0
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0	36	-4	1	1	1	0,0	10,4	-11,5	1,2
Insgesamt	0	22	-139	-119	-107	-47	0,0	0,5	-3,7	0,5
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0	-23	-61	-82	-84	-78	0,0	-1,2	-2,1	-1,0
davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	0	-21	-60	-81	-84	-78	0,0	-1,1	-2,2	-1,0
davon Zinsabschlagsteuer*	0	-1	-1	-1	-1	-1	0,0	-3,2	1,6	0,0
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0	36	-4	1	1	1	0,0	10,4	-11,5	1,2
Insgesamt	0	22	-139	-119	-107	-47	0,0	0,5	-3,7	0,5

* Inkl. "Abgeltungsteuer" auf Zins- und Veräußerungserträge.
Differenzen durch Rundungen möglich.